

Steuerliche Informationen für Mandanten November 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
2. Doch keine "Internet-Steuer"
3. Sparer-Freibetrag kein schädlicher "Bezug" bei Kapitaleinkünften des Kindes
4. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage
5. Veräußerung privater Grundstücke
6. Versteuerungszeitpunkt für Gewinnausschüttungen
7. Einführung einer Entfernungspauschale ab 2001 geplant
8. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
9. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1998 bis 31. Dezember

1. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer),
- der Wert der Maßeinheit.

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind nachfolgende Hinweise zusammengefasst:

1 Körperliche Inventur

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist grundsätzlich am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November; Wert:	220.000 DM
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 DM
./. Wareneinsatz 1. bis 31. Dezember	90.000 DM
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 DM

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Das Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ist im Allgemeinen nur für solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die lediglich geringen Preisschwankungen unterliegen, jedoch nicht für Wirtschaftsgüter, die nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Vgl. R 30 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch **körperliche** Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 30 "Permanente Inventur" EStH.

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Bestände **vollständig** aufgenommen worden sind. Dazu ist es regelmäßig notwendig, die Inventur räumlich getrennt vorzunehmen und das Bestandsverzeichnis entsprechend zu gliedern (Verkaufsräume, Lager, Werkstatt, Schaufenster, Vertreterkollektionen usw.).

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. An die Bestandsaufnahme der Hilfs- und Betriebsstoffe sollen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel

oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden (vgl. auch R 33 EStR).

3.4 "Schwimmende Waren": So genannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (Bestandsnachweis von Kunden anfordern!).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 DM erfolgen.

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 31 Abs. 5 EStR).

4.2 Grundsätzlich sind auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 DM ohne Umsatzsteuer) in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen, das aber dann entbehrlich ist, wenn die Erfassung auf einem besonderen Konto erfolgt. Wirtschaftsgüter bis zu 100 DM Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) brauchen weder in einem besonderen Verzeichnis noch auf einem besonderen Konto festgehalten zu werden.

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B. bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung - Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB). Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe

zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 36 Abs. 4 EStR).

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Modellen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Für die durch Festwerte erfassten Gegenstände **entfällt** eine **jährliche Inventur, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Vorratsvermögens sind dann regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Für **Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens** ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen; wird dabei ein um mehr als 10 v. H. höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 31 Abs. 4 EStR).

7 Inventuraufnahme

Aufnahmelisten müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Listen müssen vom Ansager und Schreiber unterzeichnet werden. Wenn Reinschriften der Bestandsaufnahme angefertigt werden, sind die Originalaufzeichnungen mit aufzubewahren.

Bei der Bestandsaufnahme können auch **Diktiergeräte** verwendet werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ansage durch den Aufnehmenden in das Diktiergerät, wobei Aufnahmeort, Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende) sowie der Name des Aufnehmenden mit genannt sein müssen;
- b) Abhören und (stichprobenweiser) Vergleich mit den Istbeständen durch eine Kontrollperson; Ansage des Kontrollvermerks mit Namensangabe der Kontrollperson am Schluss;
- c) Übertragen der Aufnahme (einschl. des Kontrollvermerks) in eine Niederschrift (z. B. Inventurliste);
- d) Vergleich der Niederschrift mit der Aufnahme durch Kontrollabhören;
- e) Bestätigung der richtigen Übertragung des Tonbandinhalts in die Niederschrift durch die Unterschriften der übertragenden Person (Buchst. c) und der kontrollierenden Person (Buchst. d).

Die besprochenen Tonbänder können gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert zunächst eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf die Einkaufsrechnungen, die Lieferanten oder die Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus

der Artikelbezeichnung bzw. der Artikelnummer nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Abwertungen (von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichende Bewertungen) müssen sowohl dem Grund als auch der betragsmäßigen Höhe nach erkennbar und nachprüfbar sein.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

2. Doch keine "Internet-Steuer"

Im Informationsbrief August 2000 wurde über einen Verwaltungserlass zur steuerlichen Behandlung bei Arbeitnehmern, die Telekommunikationseinrichtungen für betriebliche bzw. berufliche Zwecke nutzen, berichtet. Insbesondere gegen die dort auch geregelte Ermittlung des geldwerten Vorteils bei privat genutzten **Internet-** bzw. Online-Verbindungen des Arbeitgebers nach einem komplizierten Nachweisverfahren ist massive Kritik geäußert worden. Dies hat dazu geführt, dass die Finanzverwaltung diese Verwaltungsregelung wieder aufgehoben hat.

Wie bekannt geworden ist, soll im Rahmen einer Änderung des Einkommensteuerrechts die Nutzung von Computern usw. künftig in der Regel ohne lohnsteuerrechtliche Folgen bleiben. Dies soll auch durch Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag für sonstige Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) und Anhebung von 50 DM auf 100 DM monatlich erreicht werden.

3. Sparer-Freibetrag kein schädlicher "Bezug" bei Kapitaleinkünften des Kindes

Eltern erhalten für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Berufsausbildung befinden, nur dann Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Jahreshöchstbetrag (für 2000: 13.500 DM; für 2001: 14.040 DM) nicht übersteigen. Bei Überschreiten dieser Einkunftsgrenze **entfallen** nicht nur Kindergeld/Kinderfreibetrag, sondern z. B. auch die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung in vollem Umfang (§ 32 Abs. 4 EStG).

Verfügt das Kind über eigene Kapitaleinkünfte, behandelte die Finanzverwaltung bislang auch die in Höhe des Sparer-Freibetrags von 3.000 DM steuerfrei bleibenden Zinseinnahmen als schädlichen Bezug. Das bedeutete, dass Kapitalerträge im Ergebnis ohne Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags auf den Grenzbetrag angerechnet wurden.

Dieser ungünstigen Verwaltungsregelung ist nun der Bundesfinanzhof entgegen getreten. Das Gericht hat entschieden, dass Kapitalerträge in Höhe des Sparer-Freibetrags keinen kindergeldschädlichen Bezug darstellen. Dieses Urteil bedeutet, dass Kinder, die keine weiteren Einkünfte haben, z. B. für das Jahr 2000 Kapitalerträge zumindest bis zur Höhe von (13.500 DM + 3.000 DM Sparer-Freibetrag + 100 DM Werbungskosten-Pauschbetrag =) **16.600 DM** beziehen können, ohne dass die Kindervergünstigungen verloren gehen.

Sofern die Finanzverwaltung weiterhin entsprechend der bisherigen Praxis verfährt, sollten Steuerbescheide unter Hinweis auf dieses Urteil angefochten werden.

4. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist eine Voraussetzung, dass die Wohnung im jeweiligen Jahr des achtjährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, dass es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten**.

Insbesondere bei Anschaffungen am Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2000 (Datum des Kaufvertrags bzw. der Bauantragstellung) kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte **zuzüglich** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres höchstens 160.000 DM (Ehegatten: 320.000 DM) beträgt. Diese Einkunftsgrenze erhöht sich für jedes im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes zu berücksichtigende Kind um 60.000 DM. Das bedeutet z. B., dass sich für ein Ehepaar mit 2 Kindern eine Einkunftsgrenze für das Erstjahr und das Vorjahr von insgesamt (320.000 DM + 120.000 DM =) 440.000 DM, d. h. durchschnittlich 220.000 DM pro Jahr ergibt.

Wird die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten, kann die Eigenheimzulage - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage erst ab dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze wieder unterschritten wird. Es empfiehlt sich daher, ggf. jedes Jahr die Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

5. Veräußerung privater Grundstücke

Grundsätzlich sind Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke steuerpflichtig, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums angeschafft bzw. hergestellt und verkauft werden. Für Grundstücke, die seit dem 1. Januar 1999 veräußert werden, beträgt diese "Behaltefrist" 10 Jahre. Damit werden Gewinne aus der Veräußerung von Häusern bzw. Wohnungen im Privatvermögen regelmäßig steuerpflichtig, wenn im Zeitpunkt des Verkaufs die 10-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Von dieser Regelung gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme: Wird das Haus bzw. die Wohnung zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt, bleibt ein Veräußerungsgewinn steuerfrei, wenn die Wohnung

- zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung **ununterbrochen** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde,

Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang eine Selbstnutzung zur Erreichung der Steuerbefreiung vorliegen muss, bzw., ab wann eine anderweitige Nutzung schädlich ist.

Beispiele:

a) A beabsichtigt, seine 1995 erworbene Eigentumswohnung, die er seitdem ununterbrochen selbst genutzt hat, zu verkaufen. Im Dezember 2000 räumt A die Wohnung, verkauft sie aber erst im Mai 2001.

b) Seit der Anschaffung im Jahr 1992 vermietet B seine Eigentumswohnung. Nach mehreren Mieterwechseln zieht B selbst in die Wohnung ein und bewohnt diese von Dezember 1998 bis Januar 2000. Anschließend verkauft B die Wohnung.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein **Leerstand** zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Veräußerung dann unschädlich, wenn der Eigentümer des Wohnobjekts die Veräußerungsabsicht nachweist. Somit wäre im Beispielfall a ein Veräußerungsgewinn nicht steuerpflichtig.

Wurde die Wohnung nicht ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern z. B. auch fremdvermietet, bleibt ein Veräußerungsgewinn dann steuerfrei, wenn die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren selbst genutzt wurde. Stand die Wohnung im Jahr der Veräußerung leer (z. B., weil sich längere Zeit kein Käufer fand), ist dies unschädlich, wenn in den beiden Jahren vor Beendigung der Selbstnutzung eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgte. Dabei reicht es aus, wenn - wie im Beispielfall b - die Selbstnutzung nicht das ganze Jahr über vorlag. Es muss sich allerdings um einen **zusammenhängenden** Zeitraum der Selbstnutzung handeln. Hätte B im Beispiel die Wohnung im Jahr 1999 - wenn auch nur vorübergehend - vermietet, läge im Fall des Verkaufs ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 EStG vor.

6. Versteuerungszeitpunkt für Gewinnausschüttungen

Einnahmen im privaten Bereich sind grundsätzlich dann zu versteuern, wenn sie zugeflossen sind. Dies gilt auch für die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörenden Gewinnausschüttungen (Dividenden) einer GmbH an den Gesellschafter. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu beachten, wenn es sich um Gewinnausschüttungen für einen beherrschenden Gesellschafter handelt; in diesen Fällen wird bereits mit der **Beschlussfassung** der Gesellschafter über die Ausschüttung ein Zufluss angenommen.

Beispiel:

In der Gesellschafterversammlung einer GmbH wird am 02.11.02 beschlossen, 50.000 DM aus dem Gewinn 01 auszuschütten. Die Ausschüttung an den einzigen Gesellschafter soll am 15.01.03 erfolgen.

Die Einkünfte sind bereits im Jahr 02 - dem Jahr des Ausschüttungsbeschlusses - zu versteuern.

Gehört die Beteiligung zum **Betriebsvermögen**, dann erhöhen die Gewinnausschüttungen die Betriebserträge grundsätzlich ebenfalls im Jahr des Ausschüttungsbeschlusses, und zwar auch dann, wenn die Ausschüttung erst in einem späteren Jahr erfolgt.

Eine Besonderheit bestand nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bei bilanzierenden Unternehmen, die mehrheitlich, also **beherrschend**, an einem verbundenen Unternehmen beteiligt sind: Der Dividendenanspruch war bei der Muttergesellschaft phasengleich, d. h. bereits im Gewinnentstehungsjahr, zu aktivieren. Diese Bilanzierungspraxis ist nach einer Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs nunmehr im Bereich des Steuerrechts grundsätzlich unzulässig: Der Dividendenanspruch des Mehrheitsgesellschafters darf danach auch bei beherrschenden Beteiligungsverhältnissen erst **nach Beschlussfassung** über die Ausschüttung aktiviert werden. Nach Auffassung des Großen Senats ist vor diesem Zeitpunkt ein

Wirtschaftsgut "Dividendenanspruch" noch nicht entstanden und kann daher auch nicht bilanziert werden.

7. Einführung einer Entfernungspauschale ab 2001 geplant

Die Bundesregierung hat zur Abmilderung der Auswirkungen der starken Mineralölpreissteigerungen einen Gesetzentwurf zur Erhöhung der km-Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgelegt. Vorgesehen ist, die km-Pauschale von z. Z. 0,70 DM ab 2001 auf **0,80 DM** (ab 2002: 0,40 Euro) für jeden vollen Entfernungskilometer und Arbeitstag anzuheben. Es soll sich dabei um eine **verkehrsmittelunabhängige** Pauschale handeln, mit der alle Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten, einschließlich etwaiger Kosten infolge eines Verkehrsunfalls, abgegolten sind. Ausgenommen von dieser Pauschale sind lediglich Flugkosten, hier bleibt es beim Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen.

Maßgebend für die Berechnung ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sollten die tatsächlichen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höher sein, so können sie anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden. Steuerfreie **Sachbezüge** (z. B. Arbeitnehmersammelbeförderung, Job-Ticket) sollen den als Werbungskosten abziehbaren Betrag nicht mindern.

Die Sonderregelungen für **Behinderte**, die unter bestimmten Voraussetzungen die tatsächlichen Kfz-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen können (vgl. § 9 Abs. 2 EStG), gelten unverändert weiter.

8. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2000 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer nach der Jahrestabelle für den gesamten Jahresarbeitslohn mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen.

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf in folgenden Fällen **nicht** durchgeführt werden:

- Der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuernachzahlung rechnen muss),
- es wird nach der Steuerklasse V oder VI abgerechnet,
- es lag ein Steuerklassenwechsel vor; deshalb war die Lohnsteuer für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen III, IV oder VI abzurechnen,
- auf der Lohnsteuerkarte wurde ein sog. Hinzurechnungsbetrag (für Geringverdiener mit weiterem Dienstverhältnis; vgl. § 39 a Abs. 1 Nr. 7 EStG) eingetragen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42 b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- es war sowohl nach der Allgemeinen wie auch nach der Besonderen Lohnsteuertabelle abzurechnen,
- der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 2000 nicht ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigt gewesen,

- der Arbeitnehmer hat im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und ist daher beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag** und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen. Solidaritätszuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn die (fiktive) Jahreslohnsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge bei Steuerklasse III mehr als 3.672 DM und bei den Steuerklassen I, II und IV mehr als 1.836 DM beträgt.

9. Antrag auf Wohnungsbauprämie für 1998 bis 31. Dezember

Auf Antrag wird für im Kalenderjahr 1998 geleistete prämienbegünstigte Aufwendungen (regelmäßig für Bausparbeiträge) eine Wohnungsbauprämie in Höhe von 10 v. H. gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Dezember 2000** bei dem Unternehmen oder Institut zu stellen, an das die prämienbegünstigten Zahlungen geleistet worden sind.

Von den geleisteten Bausparbeiträgen sind höchstens 1.000 DM (Ehegatten: 2.000 DM) prämienbegünstigt, wenn die Einkommensgrenze von 50.000 DM (Ehegatten: 100.000 DM) nicht überschritten wird (§ 2 a WOPG). Bausparbeiträge von Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht gefördert (vgl. § 1 WOPG).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater